

VOB/B – Ausgabe 2006: Die wesentlichen Änderungen



RA Michael Frerick,
Geschäftsführer des BHKS.

Die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, (VOB/B) – Ausgabe 2006 – wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 04. 09. 2006 bekannt gegeben und im Bundesanzeiger Nr. 196a vom 18. 10. 2006 veröffentlicht. Die VOB/B – Ausgabe 2006 – war zuvor vom Hauptausschuss Allgemeines des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) am 27. 06. 2006 mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen abschließend beschlossen worden; der Vorstand des DVA hatte diesen vom Hauptausschuss Allgemeines beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der VOB/B am 30. 06. 2006 zugestimmt.

I. Die Änderungen und Ergänzungen der VOB/B haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Hinweis in § 6 Nr. 6 VOB/B auf Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers nach § 642 BGB bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

In § 6 Nr. 6 VOB/B wird ein ergänzender Hinweis auf den Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers gem. § 642 BGB bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber aufgenommen. Hiernach kann bekanntlich der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht verletzt und dadurch in Annahmeverzug kommt. Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH kam § 642 BGB auch bei einem VOB-Ver-

trag ohne ausdrücklichen Verweis zur Anwendung. Nach der Rechtsprechung des BGH setzt aber die Geltendmachung des Anspruchs aus § 642 BGB bei einem VOB-Vertrag eine Behinderungsanzeige des Auftragnehmers bzw. die Offenkundigkeit der Behinderung voraus. Auch dies wird nunmehr in dem Verweis auf § 642 BGB in § 6 Nr. 6 VOB/B verdeutlicht.

2. Erweiterung des Kündigungsrechts des Auftraggebers gem. § 8 Nr. 2 VOB/B bei Insolvenz des Auftragnehmers

Das Kündigungsrecht des Auftraggebers gem. § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B bei Insolvenz des Auftragnehmers wird auf den Fall ausgeweitet, dass der Auftraggeber oder ein sonstiger Gläubiger zulässigerweise das Insolvenzverfahren beantragt haben. Bislang besteht ein Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens nur, wenn der Auftragnehmer den Insolvenzantrag selbst stellt oder er seine Zahlungen eingestellt hat.

3. Anpassung der Verjährungsregelung in § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B an die gesetzliche Verjährungsregelung in § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB

Der bisher in § 13 Nr. 4 Abs. 1 enthaltene Begriff „Arbeiten an einem Grundstück“ entstammt noch dem BGB in der Fassung vor der Schuldrechtsreform und wird daher gestrichen. An seiner Stelle erfolgt eine begriffliche Anpassung an die Neuregelung des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB („Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht“).

4. Klarstellung des Anwendungsbereichs der Verjährungsfrist gem. § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B bei maschinellen und elektrotechnischen Anlagen

In § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B wird klargestellt, dass diese Regelung auch dann zur Anwendung gelangt, wenn abweichend von Abs. 1 eine längere als die vierjährige Regelgewährleistungsfrist vereinbart und Abs. 2 nicht ausdrücklich abbe-

dungen wird. Auch in der amtlichen Begründung des DVA zu dieser Änderung wird dies nochmals ausdrücklich hervorgehoben. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die vorgenannte Regelung für Teile von maschinellen und elektrotechnischen Anlagen gilt, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat. § 13 Nr. 4 Abs. 2 ist für die Mitgliedsfirmen von besonderer Bedeutung, da nahezu sämtliche gebäudetechnischen Anlagen unter diese Regelung fallen.

5. Zweimonatige Ausschlussfrist für Einwendungen des Auftraggebers gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung (§ 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B)

In § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B wird klargestellt, dass der Auftraggeber Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung geltend machen muss, anderenfalls kann er sich nicht mehr auf eine etwa fehlende Prüfbarkeit berufen. Durch diese Rege-

lung wird die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs umgesetzt.

6. Beschaffenheit des Sperrkontos für Sicherheitsleistungen des Auftragnehmers (§ 17 Nr. 5 VOB/B)

Bei Sicherheitsleistung durch Hinterlegung hat der Auftragnehmer den Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können (§ 17 Nr. 5 Satz 1 VOB/B). Entsprechendes gilt bei einem Sicherheitseinbehalt für den Auftraggeber. Durch eine entsprechende Ergänzung in § 17 Nr. 5 Satz 1 VOB/B wird nunmehr klargestellt, dass es sich bei diesem Sperrkonto um ein sogenanntes „Und-Konto“ handeln muss. Bei einem „Und-Konto“ sind bekanntlich sowohl Auftraggeber wie auch Auftragnehmer Kontoinhaber und nur gemeinschaftlich verfügungsbefugt. Das Kontoguthaben ist bei einem „Und-Konto“ insolvenzfest, fällt also im Falle der Insolvenz des Auftraggebers nicht in die Insolvenzmasse. Hintergrund für die vorgenannte Ergänzung ist der Umstand, dass in der Praxis zahlreiche Fälle vorkamen, in denen der Auftraggeber zwar ein als solches bezeichnetes „Sperrkonto“ errichtete, auf das er auch den Sicherheitsbetrag einzahlte, er jedoch alleiniger Kontoinhaber war und sich lediglich im Innenverhältnis gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtete, nur mit dessen Zustimmung über das Konto zu verfügen. Ein solches Konto war nach

der Rechtsprechung nicht insolvenzfest mit der Folge, dass im Fall der Insolvenz des Auftraggebers das gesamte Kontoguthaben in die Insolvenzmasse fiel.

7. Klarstellung zur Bemessungsgrundlage des Sicherheitseinhalts bei Umsatzsteuerschuldnerschaft des Auftraggebers (§ 17 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B)

Im Anwendungsbereich des § 13b Umsatzsteuergesetz schuldet der Auftraggeber die Abführung der Umsatzsteuer. Dies betrifft bekanntlich vor allem Generalunternehmer bzw. Hauptauftragnehmer, welche Schuldner der auf die Vergütung ihrer Nachunternehmer entfallende Umsatzsteuer sind und diese abzuführen haben. Für diese Fälle, also vor allem im Verhältnis zwischen Generalunternehmer/Hauptauftragnehmer und Nachunternehmer, wird nunmehr in § 17 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B klargestellt, dass die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinhalts unberücksichtigt bleibt.

Die letztlich verabschiedeten Neuregelungen enthalten gegenüber dem vom Hauptausschuss Allgemeines am 17. 05. 2006 zunächst beschlossenen Änderungen einige erhebliche Abweichungen. So wurde vor allem auf die ursprünglich vorgeschlagene Neuregelung der Anordnungsbefugnisse des Auftraggebers (§ 1 Nr. 3 und 4 VOB/B) einschließlich eines einseitigen zeitlichen Anordnungsrechts des Auftraggebers jetzt verzichtet. Gleiches gilt für die Zusammenlegung der mit den Anordnungsbefugnissen korrespondierenden Vergütungs-

regeln nach § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B. Zu beiden Änderungsvorschlägen hatten vor allem die Vertreter der Auftragnehmer erhebliche Bedenken geäußert, da die Reichweite sowie die Auswirkungen insbesondere eines einseitigen zeitlichen Anordnungsrechts des Auftraggebers nicht eingeschätzt werden konnte und erhebliche nachteilige Entwicklungen zu Lasten der Auftragnehmer befürchtet wurden. Bedauerlicherweise wurde auch die auf Vorschlag des BHKS zunächst beschlossene Regelung über die Beweislastumkehr zu Lasten des Auftraggebers bei unberechtigter Weigerung der Teilnahme an einem gemeinsamen Aufmaß in § 14 Nr. 2 VOB/B wieder ersatzlos gestrichen. Die Auftraggeberseite hat in der abschließenden Sitzung am 27. 06. 2006 dieser Änderung ihre Zustimmung verweigert. Auch die zunächst beschlossene Verkürzung der Schlusszahlungsfristen bei Pauschal- und Stundenlohnverträgen auf 30 Werktage wurde aus der jetzt verabschiedeten Fassung der VOB/B mangels Zustimmung der Auftraggeberseite wieder herausgenommen.

II. Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Geltung der VOB/B 2006 ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei öffentlichen Bauaufträgen oberhalb der Schwellenwerte, die seit 1. November 2006 im Rahmen europaweiter Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, gilt für die Ausführung die VOB/B 2006.
- Für Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte, die von öffentlichen Auftraggebern seit dem 1. November 2006 vergeben werden, hängt die Anwendung und Geltung der VOB/B 2006 vom Inhalt und Zeitpunkt

des jeweiligen Einführungserlasses des öffentlichen Auftraggebers, also Bund, Ländern, Kommunen, ab. Für den Bereich des Bundeshochbaus wurde die VOB/B 2006 mit Erlass vom 30. 10. 2006 zum 1. November 2006 eingeführt. Für diesen Bereich findet daher die VOB/B 2006 ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

- Mit gewerblichen und privaten Auftraggebern kann dagegen die VOB/B 2006 nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 18. Oktober 2006 zur Vertragsgrundlage gemacht und vereinbart werden. Bei Privatkunden, die nicht durch einen Architekten oder ein Ingenieurbüro bei der Auftragsvergabe vertreten werden, ist in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass ihnen mit dem Angebot auch ein Exemplar der neuen VOB/B 2006 übersandt wird, andernfalls gilt die VOB/B 2006 bzw. die VOB/B überhaupt nicht als vereinbart, und es kommt das gesetzliche Werkvertragsrecht zur Anwendung.

III. Fazit:

Die in die VOB/B 2006 aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus Sicht der Auftragnehmer durchweg zu begrüßen. ◀